



universität
wien

**Institut für Strafrecht und
Kriminologie**

Dr. Roland Pichler
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WIEN

Per e-mail:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

T +43-1-4277-34656
F +43-1-4277-834656
roland.pichler@univie.ac.at

**Punktuelle Stellungnahme zum „Bundesgesetz, mit dem das
Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)“,
294/ME, BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017**

Wien, am 03.04.2017

Zu Z 13 (§ 246a):

„Gefährliche Gedanken(gebilde)“ sollten keinen Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung bilden. Die Formulierung des Tatbestands lässt befürchten, dass nicht nur die intendierten Gruppen erfasst werden, sondern auch andere staatskritische Organisationen, welche etwa nur gegen einzelne staatliche Hoheitsakte protestieren. Im Detail sei hier auf die bereits geäußerte Kritik in anderen Stellungnahmen verwiesen. Von der Einführung eines solchen Tatbestands sollte, in welcher Version auch immer, unbedingt Abstand genommen werden. Dem Phänomen der Staatsverweigerer/innen ist auch mit dem gegenständlichen Strafrecht beizukommen.

Zu Z 14 (§ 270):

Anstatt die Strafdrohung zu vervierfachen, sollte darüber nachgedacht werden, das Delikt aus dem StGB zu streichen. Bei der Erlassung des StGB war Grund für die Einführung des § 270 die Zusammenfassung von zwei Tatbeständen des StG: Erstens § 153 StG, wenn der Angriff mit einer Verletzung der körperlichen Integrität von Beamten/innen verbunden war und zweitens § 312 StG, bei einer „tätlichen“ Beleidigung ohne Verletzungsvorsatz. § 84 Abs 2 Z 4 (nunmehr § 84 Abs 2), der § 153 StG abdeckt, wurde erst durch den Justizausschuss eingeführt. Ein Regelungszweck des § 270, nämlich die (versuchte) Verletzung von Beamten/innen ist durch die Einführung von (nunmehr) § 84 Abs 2 weggefallen. Die übrigen niederschweligen „Angriffs“handlungen, die von § 312 StG umfasst waren, erscheinen aufgrund

der geringen Intensität die keinen Angriff auf die körperliche Integrität darstellen nicht mehr gerichtlich strafwürdig, sondern sind allenfalls über das Verwaltungsstrafrecht (§ 82 SPG) zu erfassen.¹

Zu Z 15 (§ 270a):

Warum gerade die genannten Gruppen einen Sonderstatus als Opfer bekommen sollen, lassen die Erläuterungen weitgehend im Dunkeln. In den Erläuterungen ist von „vermehrt tätliche[n] Übergriffe[n]“ die Rede und dieser „Tendenz“ soll mit § 270a entgegengewirkt werden. Faktenbasierte Zahlen, welche die aufgestellten Behauptungen überprüfbar machen würden, fehlen gänzlich. Es besteht die Gefahr, dass hier die Büchse der Pandora geöffnet wird und auch andere Berufsgruppen einen zumindest derzeit nicht nachvollziehbaren Sonderopferstatus zu ihrem (vermeintlichen) Schutze verlangen. Das diese Befürchtungen nicht unbegründet sind, zeigen bereits einzelne Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren (etwa 8/SN-294/ME). Es ist wenig verständlich und wird dem ultima ratio Gedanken des Strafrechts nicht gerecht, dass sich zB ein Schwarzfahrer, der in der Hitze des Augenblicks einen Kontrolleur einen Stoß verpasst, um etwa zu flüchten, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren konfrontiert sieht. Alle über solche Bagatelldelikte hinausgehenden Verhaltensweisen sind ohnehin durch die Körperverletzungsdelikte, Nötigung oder etwa Gefährliche Drohung strafrechtlich erfasst. Zudem ist die Einordnung aus systematischer Sicht unter den Abschnitt der „Strafbaren[n] Handlungen gegen die Staatsgewalt“ verfehlt, schließlich handelt es sich bei der zu schützenden Personengruppe weder um Organe der Hoheitsverwaltung noch der Gerichtsbarkeit. Zudem ist schon bei § 270 umstritten, ob vorrangig die Beamt/innen geschützt werden² oder der ungestörten Ablauf der staatlichen Vollziehung.³

Die Einführung eines solchen Tatbestands wird aus den genannten Gründen abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf ist ein weiterer Beleg für eine Entwicklung, die zur Sorge Anlass gibt: Das Strafrecht wird von den politischen Entscheidungsträgern reflexartig eingesetzt. Statt Probleme zu analysieren und an der Wurzel zu packen, wird über das Strafrecht symbolisch Populismus betrieben. Immer mehr Lebensbereiche werden von strafrechtlichen Regelungen erfasst und die Strafbarkeit vorverlagert. Durch eine solche Ausdehnung besteht aber paradoxerweise die Gefahr, dass einer gerichtlichen Strafe das Unwerturteil genommen wird und es stattdessen zu einer Normalisierung kommt, welche sich auf die Generalprävention nachteilig auswirkt.⁴

Univ.-Ass. Dr. Roland Pichler e.h.

¹ Vgl dazu auch die derzeitige Diskussion in Deutschland zur Einführung des § 114 StGB „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“, der von der Wissenschaft überwiegend abgelehnt wird.

² So *Danek in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 270 Rz 1 (Stand 1.3.2014, rdb.at)

³ So *Hochmayr/Schmoller in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 270 Rz 4 (Stand April 2004).

⁴ Vgl dazu ausführlich *Singelstein*, Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, 321.